

CHECKLISTE : ZUWENDUNGEN AN ARBEITNEHMER

STEUER UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI

1. Steuerfreie (und häufig auch SV-freie) Zuwendungen – je nach Regel

Die gesetzlichen Vorschriften sehen eine ganze Reihe von begünstigten Zuwendungen vor, die dem Arbeitnehmer neben dem Barlohn zufließen können. Sofern die Voraussetzungen für die Zahlung erfüllt sind, unterliegen sie nicht der Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht, wovon sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber profitieren.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Zusatzleistungen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zukommen lassen kann, kurz vor:

- » Bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs für betriebliche Fahrten - Fahrtkosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, ansonsten i. H. v. 0,30 Euro je gefahrenen km.
- » Zuschüsse und Sachbezüge zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber – sog. Job-Tickets (z.B. Deutschlandticket)
- » Die private Nutzung von betrieblichen Fahrrädern und Elektrofahrrädern (Ausnahme: Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt)
- » Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.
- » Zurverfügungstellung von Parkplätzen für das Abstellen von Fahrzeugen während der Arbeitszeit.
- » Bewirtung bei bestimmten Anlässen wie Jubiläum, Beförderung, Geburtstag, Dienst Einführung, Verabschiedung des Arbeitnehmers, wenn die Aufwendungen einschl. USt. je teilnehmender Person 110 Euro nicht überschreiten (gilt nicht bei Feiern mit privatem Charakter)
- » Zuwendungen bei üblichen (auch mehrtägigen) Betriebsveranstaltungen, wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc., sofern sie einschließlich USt. unter 110 Euro je Arbeitnehmer und Veranstaltung bleiben. Ab dem 1.1.2015 wurde aus der Freigrenze ein Freibetrag. Wird der Betrag demnach überschritten, bleiben 110 Euro steuerfrei, nur der übersteigende Betrag unterliegt der Besteuerung. Sachgeschenke im Rahmen der Betriebsveranstaltung bis zu 60 Euro (bis 31.12.2014 = 40 Euro) sind in den 110-Euro-Freibetrag einzubeziehen. Es sind höchstens zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr begünstigt
- » Ersatz der Anschaffungskosten für die Bahn card, wenn der Arbeitnehmer diese zur Verbilligung der Fahrtkosten bei dienstlichen Fahrten verwendet (kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil bei privater Nutzung der Bahn card, wenn die prognostizierten Aufwendungen für die dienstlichen Bahnfahrten den Kaufpreis der Bahn card übersteigen)
- » Überlassung einer Firmenkreditkarte, die über das Firmenkonto abgerechnet wird, wenn der Arbeitnehmer häufig

betrieblich veranlasste Auswärtstätigkeiten ausübt.

- » Unentgeltlich oder verbilligt überlassene Arbeitskleidung, wenn die private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist
- » Übernahme der Kosten für Fortbildungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers
- » Überlassung von Getränken und Genussmitteln zum Verzehr im Betrieb, bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen ist die Bewirtung steuer- und sozialversicherungsfrei möglich, sofern der Wert inkl. USt. 60 Euro je Mitarbeiter (bis 31.12.2014 = 40 Euro) nicht überschreitet
- » Erstattung von Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung, Übernachtungskosten bei Auswärtstätigkeit
- » Reisepauschale für Berufskraftfahrer: Pauschbetrag in Höhe von 9 Euro pro Tag, der anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, für die üblicherweise während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers entstehende Mehraufwendungen in Anspruch genommen werden können.
- » Annehmlichkeiten, wie die unentgeltliche Bereitstellung einer Betriebssportanlage mit Fußballplatz, eines Fitnessraums oder eines Schwimmbades (gilt nicht, wenn ein individuell messbarer Vorteil feststellbar ist, wie z. B. bei Bereitstellung von Tennisplätzen, eines Reitpferdes oder einer Golfanlage).
- » Aufmerksamkeiten, wie Blumen, Buch, CD etc. mit einem Wert inkl. USt bis 60 Euro (bis 31.12.2014 = 40 Euro) anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Namenstag, Verlobung, Einschulung des Kindes) – nicht jedoch Geldzuwendungen.
- » Sachbezüge bis zur einer monatlichen Freigrenze von 50 Euro (bis 31.12.2021 = 44 Euro) für betriebsfremde Waren und Dienstleistungen, wie z. B. Benzingutscheine, Eintrittskarten zu Theatervorstellungen, Übernahme von Vereinsbeiträgen.
- » Belegschaftsrabatte bei Zuwendung von betriebseigenen Waren und Dienstleistungen bis zu 1.080 Euro/Jahr, wobei der Endpreis der Waren um 4 % zu mindern ist.
- » Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, bei einem Grundlohn von max. 50 Euro / Stunde.
- » Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen, Zählgelder, Kassenverlustentschädigungen soweit sie 16 Euro im Monat nicht übersteigen.
- » Unterstützungsleistungen bis zu 600 Euro/Jahr z. B. bei Krankheit oder in Notsituation
- » Übernahme von sog. Service-Leistungen in Höhe von bis zu 600 Euro im Kalenderjahr zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- » Kindergartenzuschüsse in unbegrenzter Höhe für die Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern außerhalb des eigenen Haushalts
- » Leistungen zur Gesundheitsförderung, sofern sie 600 Euro (bis 31.12.2019 = 500 Euro) jährlich je Arbeitnehmer nicht überschreiten. Seit dem 1.1.2019 sind nur noch Maßnahmen mit Zertifizierung steuerbefreit
- » Überlassung von betrieblichen Handys und Computern zur privaten Nutzung
- » Zuschuss zum privaten Fax- oder Telefonanschluss für regelmäßig anfallende betrieblich bedingte Telekommunikationsaufwendungen mit bis zu 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro pro Monat
- » Zinersparnis bei zinslosem bzw. zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen, sofern das Darlehen 2.600 Euro nicht übersteigt
- » Essenzzuschüsse/Essensgutscheine: Bewertung je Arbeitstag mit amtlichem Sachbezugswert (2026: 2,37 EURO/4,57 EURO) zzgl. zulässigem Erhöhungsbetrag (3,10 EURO je Mahlzeit) – Details je nach Abwicklung/ Nachweis.
- » Umzugskostenzuschuss bei beruflich veranlasstem Umzug. Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten. Zuschuss für umzugsbedingte Unterrichtskosten für jedes Kind
- » Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge an Unterstützungskassen, Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds unter bestimmten Voraussetzungen

2. Pauschal zu versteuernde Zuwendungen

Des Weiteren kann der Arbeitgeber bestimmte Zuwendungen zahlen, die von ihm pauschal versteuert werden müssen, wobei sie sozialversicherungsfrei bleiben. Dazu gehören:

- » Fahrtkostenzuschüsse Wohnung – erste Tätigkeitsstätte: Pauschalversteuerung mit 15 % möglich; maßgeblich ist die Entfernungspauschale (2025: 0,30 Euro je km, ab dem 21. km 0,38 Euro) - 2026: 0,38 Euro je Entfernungskilometer (Einfacher Weg).
- » Zuschüsse für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr – sog. „Job-Tickets“ – können, auch wenn die Bezüge dem Arbeitnehmer nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, pauschal versteuert werden. In diesem Fall unterbleibt auch die Minderung der Entfernungspauschale (25 % pauschale Lohnsteuer)
- » Zuwendungen an Pensionskassen unter bestimmten Voraussetzungen (20 % pauschale Lohnsteuer)
- » Zusätzliche Verpflegungsmehraufwendungen bis zu 100 % der regulären Verpflegungspauschalen (Inland: 14 Euro /28 Euro; seit 1.1.2020) – 25 % pauschale Lohnsteuer
- » Unentgeltliche Übereignung von Personalcomputern, internetfähigen Handys oder Tablets (25 % pauschale Lohnsteuer)
- » Übereignung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist, wenn es den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn übereignet wird (25 % paschale Lohnsteuer)
- » Zuschüsse bis zu 50 Euro im Monat für einen privaten Internetanschluss (25 % pauschale Lohnsteuer)
- » Erholungsbeihilfen 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für dessen Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind das auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist (25 % pauschale Lohnsteuer)
- » Steuerpflichtige Vorteile bei der Ausgabe von Essensmarken (25 % pauschale Lohnsteuer)
- » Unentgeltliche, verbilligte Mahlzeit (25 % pauschale Lohnsteuer)
- » Unübliche Betriebsveranstaltungen (25 % pauschale Lohnsteuer)
- » Sachzuwendungen bis 10.000 Euro je Zuwendung und Empfänger pro Jahr (30 % pauschale Lohnsteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge bis zu den Sozialversicherungsgrenzen)

Bitte beachten Sie! Diese Aufzählungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Viele Zuwendungen dürfen nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, damit sie steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden können. Sie sind also im Rahmen einer Gehaltserhöhung zu vereinbaren, eine Gehaltsumwandlung ist nicht zulässig. Lassen Sie sich beraten!

Hinweis: Dieses Dokument basiert auf der in Deutschland geltenden Rechtslage mit Stand Dezember 2025. Bitte beachten Sie, dass sich gesetzliche Regelungen und Verwaltungsauffassungen ändern können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Informationen übernehmen wir keine Haftung für deren Inhalt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall individuell beraten.